

# Pflicht zur Abrechnung und zur Rechenschaftsablage

Thema: **Vermögensverwaltung** Fallnummer: **2007/06**

Die Kundin hatte durch Vermittlung der Bank eine fondsgebundene Lebensversicherung abgeschlossen. Es war vereinbart, dass zur Begleichung der Gebühren und Kosten jeweils Fondsanteile verkauft werden. Die Kundin erhielt jedes Jahr eine Zusammenstellung, welche über den aktuellen Wert der Fonds Auskunft gab. Gleichzeitig wurde sie gebeten, die Angaben zu kontrollieren. Sollte sie nicht innert Frist reklamieren, anerkenne sie die Abrechnung als richtig und verbindlich. Bis vor zwei Jahren waren die belasteten Kosten und Gebühren aufgeführt, und die Abrechnung gab auch Aufschluss darüber, an welchem Tag welche Anteile zu welchem Kurs zur Deckung der Gebühren und Kosten verkauft worden waren. Neu machte die Bank diese Angaben nicht mehr. Die Kundin reklamierte umgehend. Sie bemängelte, dass sie nie über diese Änderung (Verzicht auf Detailangaben) informiert worden sei und führte weiter aus, dass sie die von der Versicherungsgesellschaft verlangte Kontrolle ohne die konkreten Angaben nicht vornehmen könne und damit auch nicht in der Lage sei, die Abrechnung zu genehmigen. Sie erhielt zur Antwort, das Beschaffen dieser Daten sei mit einem zu grossen Aufwand verbunden. Ausnahmsweise würden ihr diese für das Jahr 2005 nachträglich zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft sei aber nicht mehr bereit, diesen Aufwand auch in den Folgejahren zu betreiben, worüber sie hiermit informiert werde. Die Kundin erklärte sofort, damit nicht einverstanden zu sein. Als sie bei der nächsten Abrechnung feststellen musste, dass für das Jahr 2006 wiederum keine Detailangaben greifbar waren, reklamierte sie sofort. Es wurde ihr beschieden, sie könne die entsprechenden Angaben selbst errechnen, worauf sie sich an den Ombudsman wandte.

Obwohl der Ombudsman davon ausging, dass das der Abrechnung zugrunde liegende Computerprogramm korrekt funktioniert und deshalb die Kundin nicht benachteiligt worden war, kam er nicht umhin, seinem Erstaunen über das Gebaren der Gesellschaft Ausdruck zu verleihen. Verkauft eine Gesellschaft Fondsanteile, verfügt sie über das Vermögen ihrer Kundin. Es entspricht einem elementaren Rechtsgrundsatz, dass sie darüber Rechenschaft ablegen muss. Dazu gehört, dass sie die Kundin sowohl über den Zeitpunkt des Verkaufs wie auch über die Anzahl der verkauften Titel und den zur Anwendung gelangten Kurs sowie über den erzielten Erlös informiert. Nur anhand dieser Angaben kann die Kundin kontrollieren, ob die Gesellschaft korrekt gehandelt hat. Die Lieferung dieser Daten scheint umso mehr geboten und gerechtfertigt, als die Gesellschaft aus dem Ausbleiben einer Reklamation rechtlich relevante Schlüsse ziehen will, nämlich dass die Abrechnung als in Ordnung befunden und als richtig akzeptiert werde. Nach längeren Diskussionen erklärte sie sich bereit, ihren Kunden inskünftig wieder eine detaillierte Abrechnung zukommen zu lassen.